

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Ausbaustrecke Nürnberg - Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24 „Hallstadt - Zapfendorf“, im Bereich der zweigleisigen Hauptbahn Bamberg – Hof von Bahn-km 2,408 – 15,100 im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt, der Gemeinden Kemmern und Breitengüßbach sowie der Märkte Rattelsdorf und Zapfendorf.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 30.07.2015, Az.: 621ppa-(A-N/Eb-2) 2,408, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt, der Gemeinden Kemmern und Breitengüßbach sowie der Märkte Rattelsdorf und Zapfendorf gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in der aktuellen Fassung festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt ist Teil der Ausbau/Neubaustrecke Nürnberg – Ebersfeld – Erfurt, welcher Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbau/Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt – Leipzig/Halle – Berlin ist.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt im Süden an der Stadtgrenze der Stadt Bamberg und endet im Norden am nördlichen Ortsrand des Marktes Zapfendorf.

Im Planfeststellungsabschnitt werden die vorhandenen Gleise umgebaut und neue Gleise ergänzt. Die zweigleisige Neubaustrecke 5919 wird dabei eng mit der zweigleisigen Ausbaustrecke 5100 gebündelt. Südlich von Breitengüßbach wird ein mittig gelegenes Überholgleis angeordnet. Die Abzweige Höflein (Strecke 5103) und Ebern (Strecke 5104) werden an die neuen Gleise angebunden. Im Bereich Unteroberndorf wechseln die zwischen Hallstadt und Breitengüßbach mittig liegenden ABS-Gleise höhenfrei auf die Ostseite der NBS-Gleise.

Im Wesentlichen sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

In Hallstadt, Breitengüßbach, Ebing und Zapfendorf werden vorhandene Bahnsteige abgebrochen und neue Bahnsteige an den ABS-Gleisen errichtet. Die Bahnsteigzugänge werden barrierefrei und behindertengerecht gestaltet.

In Breitengüßbach, Ebing und Zapfendorf werden Eisenbahnüberführungen (EÜ) errichtet, an welche die Bahnsteigzugänge anschließen:

- EÜ Gehwegunterführung Breitengüßbach, km 7,574
- EÜ für einen Geh- und Radweg Ebing, km 12,034
- EÜ Gehwegunterführung Zapfendorf, km 14,170

Die Empfangsgebäude in Ebing und Zapfendorf werden abgebrochen.

Im Bf Breitengüßbach werden die Stellwerke abgebrochen und ein elektronisches Stellwerk errichtet.

Vorhandene Bahnübergänge (BÜ) werden durch höhenfreie Kreuzungen inkl. Anpassung der Straßen-/Wegeverbindungen ersetzt:

- Der BÜ öffentlichen Feldweg Kemmern, km 6,440 wird durch Neubau einer Wirtschaftswegüberführung bei km 6,341 ersetzt.
- Die beiden BÜ Kreisstraße BA 32 (Ebing), km 12,033 und BÜ Ortsstraße (Zapfendorf Süd, Klangweg), km 13,786 werden ersetzt durch den Neubau
 - einer EÜ für einen Geh- und Radweg Ebing, km 12,034,
 - einer EÜ für eine Straße bei km 13,432,
 - einer EÜ für einen Gehweg Rosengarten, km 13,778.

Im Zusammenhang wird die Straßenbrücke über den Main bei Ebing erneuert.

- Der BÜ Gemeindeverbindungsstraße Zapfendorf - Rattelsdorf (Zapfendorf Nord, Mainstraße), km 14,543 wird ersetzt durch den Neubau einer EÜ für einen Geh- und Radweg (km 14,576). Als weitere Ersatzmaßnahme plant der Markt Zapfendorf au-

ßerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bei km 15,070 den Neubau einer Straßenüberführung.

Folgende Straßenbrücken werden erneuert:

- Bundesautobahn A73 bei Kemmern, km 6,579 / 6,603
- Kreisstraße BA 16 in Breitengüßbach, km 8,156
- Staatsstraße St 2197 in Breitengüßbach, km 8,838

Die Straßenbrücken km 2,674 (SÜ BAB A70) und km 2,695 (SÜ Geh-/Radweg) werden mit einem Anprallschutz ergänzt.

Folgende Eisenbahnüberführungen (EÜ) und Durchlässe (DL) für kreuzende Gewässer werden verbreitert, verlängert oder erneuert:

- EÜ Gründleinsbach, km 3,718
- EÜ Leitenbach, km 4,650
- DL Bösengraben, km 5,283
- DL Leigraben, km 6,573
- EÜ Güßbach, km 7,996
- DL Altach, km 9,133
- EÜ Schmerzensgraben, km 10,806
- DL Laufer Bach, km 14,023
- DL Aspach km 14,522

Folgende Eisenbahnüberführungen (EÜ) für kreuzende Straßen und Wege werden verbreitert, verlängert oder erneuert:

- EÜ Gehwegunterführung Güßbach, km 7,996

Folgende weitere Ingenieurbauwerke werden neu errichtet:

- Überwerfungsbauwerk, km 9,645 nördlich Unteroberndorf für die höhenfreie Kreuzung der ABS Bamberg - Hof mit dem NBS-Gleis Nürnberg – Leipzig
- Straßenbrücke BAB A73 über beide NBS-Gleise bei km 10,461
- Stützwände und Böschungs-/Hangsicherungen
- Schallschutzwände an der Bahnstrecke

Im Baufeld befindliche Straßen und Wege werden angepasst oder verlegt.

Im Baufeld befindliche Leitungen Dritter werden gesichert, verlegt oder erneuert.

Südlich von Ebing wird der Main verlegt.

Es werden landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet (Auszug):

Der Plan für den Bau der Eisenbahn Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld im Bereich Hallstadt – Zapfendorf Bestands - km 2,408 – km 15,100 mit den zugehörigen Bahnanlagen und Bauwerken wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Ergänzungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender sowie die Bedenken, die Behörden / Stellen geäußert haben, werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst 9 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

Allgemeine Hinweise, Rechtswirkungen und Genehmigungen, Auflagen

Über die in den ausgelegten Planunterlagen bereits dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden dem Träger des Vorhabens folgende Auflagen auferlegt:

1. **Wasserwirtschaft**
Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen,
2. **Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen**
Die Planfeststellung umfasst gem. § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG notwendige Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen,
3. **Straßen und Wege**
Der Beschluss beinhaltet die Widmung und Einziehung von Straßen,
4. **Auflagen**
Der Beschluss beinhaltet Auflagen und Schutzvorkehrungen für Straßen und Wege, Versorgungsleitungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft sowie für die Denkmalpflege.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfest-

stellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen ab 01.09.2015 bis einschließlich 14.09.2015 bei der

- Stadt Bamberg, Baureferat, Zimmer 005,
Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg
- Stadt Hallstadt, Bauamt der Stadt Hallstadt, 2. Obergeschoss,
Mainstraße 2 (Bürgerhaus), 96103 Hallstadt
- Gemeinde Kemmern, Rathaus, Zimmer 7 (1. Obergeschoss),
Hauptstraße 2, 96164 Kemmern
- Gemeinde Breitengüßbach, Rathaus, Zimmer 2,
Kirchplatz 4, 96149 Breitengüßbach
- Markt Rattelsdorf, Rathaus, Bauamt, Zimmer 25 (Obergeschoss),
Grabenstraße 26, 96179 Rattelsdorf
- Markt Zapfendorf, Rathaus, Zimmer 13,
Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Er kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nürnberg, 30.07.2015

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Im Auftrag
Steinbach